

## **Vergaberichtlinie für Erstattungen aus dem Jagdhundeausgleichsfonds**

### **1. Antragsvoraussetzungen**

- (1) Anträge auf Erstattungen aus dem Jagdhundeausgleichsfonds können nur für Jagdgebrauchshunde, die durch das Sächsische Landesjagdgesetz in der Fassung vom 8. Mai 1991 und dessen Durchführungsbestimmungen als solche anerkannt sind, gestellt werden.
- (2) Der Besitzer des Hundes muß vor dem Schadenseintritt Mitglied im Landesjagdverband Sachsen e. V. (LJV SN) gewesen sein und seinen Verbandsbeitrag sowie den Beitrag für den Hundefonds satzungs- und beschlußgemäß entrichtet haben.
- (3) Der Hund muß die Qualifikation für den jagdlichen Einsatz, der zum Schadenseintritt führte, nachgewiesen haben und der am 21.03.10 in Fulda beschlossenen Rahmenrichtlinie des JGHV zum §23 der Satzung entsprechen. Als Nachweis gilt die Bestätigung der Ausbildung bzw. der Prüfungsvorbereitung durch die Vorlage einer entsprechenden Eignungsprüfung bzw. entsprechender Unterlagen. Bei ausländischen Prüfungsunterlagen ist zusätzlich zum Original eine Übersetzung einzureichen.  
Der Hund darf das jeweilige Prüfungshöchstalter noch nicht überschritten haben.
- (4) Dem Besitzer darf kein Schadensanspruch gegenüber Dritten zustehen.

### **2. Entschädigungszahlungen**

- (1) Entschädigungszahlungen erfolgen für Tierarztkosten, bzw. als Ersatzkosten für beim jagdlichen Einsatz verunfallte Hunde.
- (2) Für Hunde, die bei der Ausbildung, bzw. bei der Jagdausübung abhanden gekommen sind, können Entschädigungszahlungen erfolgen bei
  - Vorlage einer genauen Schilderung des Verlustes
  - Benennung von zwei glaubwürdigen, unabhängigen Zeugen.
- (3) Die Höhe der Entschädigungszahlungen richtet sich nach Anlage 1.

- (4) Für Hunde, die bei der Ausbildung bzw. bei der Jagdausübung verletzt wurden, werden Tierarztkosten einmalig pro Schadensfall bis zu einer Höhe von 900 € abzüglich von 150 € Selbstbeteiligung gegen Rechnungsvorlagen erstattet. Reisekosten werden dabei nicht erstattet.

### **3. Schadensanzeige / Schadensauszahlungen**

- (1) Anträge für Zahlungen aus dem Jagdhundeausgleichsfonds sind innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt beim Vorsitzenden der zuständigen Jägerschaft einzureichen; Tierarztkosten spätestens einen Monat nach Ende der Behandlung. Zur Fristwahrung gilt der Poststempel.
- (2) Die Anzeige muß über ein Formblatt erfolgen. Die Formblätter sind bei den Vorsitzenden der Kreisjagdverbände / Jägerschaften, in der Geschäftsstelle des LJV Sachsen und bei den Zuchtwarten erhältlich.
- (3) Eine Schadenskommission der Arbeitsgemeinschaft Jagdkynologie begutachtet alle eingereichten Schadensfälle mindestens zweimal jährlich. Stellt die Kommission grobe Fahrlässigkeit, Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit, bzw. gegen geltende gesetzliche Bestimmungen fest, ist der Antrag abzulehnen.
- (4) Der Antragsteller wird über den Entscheid zu seinem Antrag schriftlich unterrichtet, die Auszahlung erfolgt bargeldlos.
- (5) Dem Besitzer steht ein Einspruchsrecht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides zu.
- (6) Einsprüche müssen allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Jagdkynologie bekannt gegeben werden. Dabei zählt jeweils die im ersten Antrag geschilderte Unfallbeschreibung. Nachträgliche Veränderungen in der Hergangsbeschreibung können nicht mehr berücksichtigt werden. Wird die Ablehnung aufrecht erhalten, ist der Antragsteller schriftlich über die Gründe der Ablehnung zu benachrichtigen. Hält der Geschädigte seinen Einspruch schriftlich binnen 4 Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides aufrecht, wird auf der darauffolgenden Jahreshauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft Jagdkynologie über den Antrag abgestimmt. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist endgültig und der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattungen aus dem Jagdhundeausgleichsfonds.

	<b>Auszahlungsbeträge Höchstgrenzen tödlich verunfallter Hunde</b>	<b>Auszahlungsbeträge Höchstgrenzen verlorengegangener Hunde</b>
<b>Alter / Ausbildungsstand des Hundes</b>	€	€
6 Monate – 3 Jahre / in Ausbildung,	400	200
nach abgeschlossener Ausbildung – 10 Jahre / mit Brauchbarkeitsprüfung des Landes Sachsen oder einer gleichgestellten Prüfung	800	250
nach abgeschlossener Ausbildung – 10 Jahre / mit Verbandsschweißprüfung oder Vorprüfungen	950	300
nach abgeschlossener Ausbildung – 10 Jahre / mit VGP, VP, GP oder Hauptprüfung	1.100	350
Tierarztkosten bei Unfällen im jagdlichen Einsatz oder Ausbildung	maximal bis 900 € abzüglich 150 € Eigenanteil	
älter als 10 Jahre – 12 Jahre unter Vorlage eines Nachsuchenbuches mit einem formlosen Antrag des Vorsitzenden des Kreisjagdverbandes /Jägerschaft	75 % je nach Ausbildungsstand bzw. des Auszahlungsbetrages der Tierarztkosten	75 % je nach Ausbildungsstand